

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2227 08€

ZPO § 233 Fc

Der Rechtsanwalt muß die Ausführung der Anweisung an sein Büro, einen bestimmten, beim Rechtsmittelgericht zugelassenen Rechtsanwalt mit der Einlegung eines Rechtsmittels zu beauftragen, selbst überwachen.

BGH, Beschl. v. 5. Juni 1963 - VIII ZR 127/63 KG Berlin
LG Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

1. des Kaufmanns Franz Ro[REDACTED],
2. dessen Ehefrau Hildegard Ro[REDACTED] geb. P[REDACTED],
beide in B[REDACTED]-Ch[REDACTED], Ka[REDACTED]-A[REDACTED]-
Allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Elisabeth Schu[REDACTED] geb. G[REDACTED] in B[REDACTED]-L[REDACTED],
M[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter des 2. Rechtszuges: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

Streithelfer auf Seiten der Beklagten:

1. Firma Ros[REDACTED] & K[REDACTED], Bauunternehmung, Inhaber:
Ros[REDACTED] in B[REDACTED]-Wi[REDACTED], Z[REDACTED]str. [REDACTED],
- Prozeßbevollmächtigter des 2. Rechtszuges: Rechtsanwalt
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -
2. Architekt Gerhard D[REDACTED] in B[REDACTED]-Ch[REDACTED],
Mo[REDACTED]-Straße [REDACTED],
- Prozeßbevollmächtigter des 2. Rechtszuges: Rechtsanwalt
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -
3. Architekt Günter R[REDACTED] in B[REDACTED]-Sch[REDACTED], He[REDACTED]-
straße [REDACTED],
- Prozeßbevollmächtigter des 2. Rechtszuges: Rechtsanwalt
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -
4. B[REDACTED], vertreten durch den Senator für Finanzen in B[REDACTED]
[REDACTED], N[REDACTED] Straße [REDACTED]/[REDACTED],
- Prozeßbevollmächtigter des 2. Rechtszuges: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. Juni 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten

- 2 -

Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl,
Dr. Dorschel und Dr. Mezger
beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, ihnen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. März 1963 zu gewähren, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das zu Ungunsten der Beklagten ergangene, vorstehend näher bezeichnete Urteil des Kammergerichts ist ihrem vorinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten am 5. April 1963 zugestellt worden. Am 6. Mai 1963 - der 5. Mai war ein Sonntag - ging ein dessen Unterschrift tragender Schriftsatz beim Bundesgerichtshof ein, durch den namens der Beklagten Revision eingelegt wurde. Am 20. Mai 1963 hat namens der Beklagten ihr jetziger als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof zugelassener Prozeßbevollmächtigter erneut Revision eingelegt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist beantragt. Zur Begründung des Antrags hat er vorgetragen:

Der vorinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe erst kurz vor Fristablauf Auftrag zur Einlegung der Revision erhalten und habe darauf seine bereits seit 14 Jahren ohne Beanstandung bei ihm tätige Büroangestellte Frau W [REDACTED] angewiesen, den Vorgang mit dem Urteil des Kammergerichts an den jetzigen Prozeßbevollmächtigten zwecks Revisionseinlegung zu übersenden. Der vorinstanzliche Prozeßbevollmächtigte habe alsdann das Büro sofort verlassen müssen. Aus diesem Grunde habe die Büroangestellte für das Schreiben einen der von ihr unter Verschuß gehaltenen, mit Blankounterschrift versehenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Briefbogen des vorinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten benutzen sollen. Die Angestellte habe den Auftrag jedoch mißverstanden, eine Revisionsschrift gefertigt und diese nebst dem Berufungsurteil durch Luftpost und Eilboten an den in Karlsruhe studierenden Sohn des vorinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten mit der Weisung gesandt, die Schriftstücke rechtzeitig beim Bundesgerichtshof einzureichen. Das habe der Sohn auch getan. Der vorinstanzliche Prozeßbevollmächtigte selbst sei erst am nächsten Tage wieder auf dem Büro erschienen und habe an dem Geschehenen nichts mehr ändern können.

Das Wiedereinsetzungsgesuch ist zwar rechtzeitig eingegangen und deshalb zulässig. Es kann jedoch keinen Erfolg haben.

Die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision beruht hier nicht auf einem unabwendbaren Zufall (§ 233 ZPO), sondern auf einem Verschulden des vorinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, das diese sich gemäß § 232 ZPO entgegenhalten lassen müssen. Nach seiner eigenen dienstlichen Erklärung hat der vorinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Beauftragung des Rechtsmittelanwalts mit der Einlegung des Rechtsmittels völlig seiner Büroangestellten überlassen. Er selbst hat lediglich die Anordnung erteilt, einem bestimmten beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt den Vorgang mit dem Urteil des Kammergerichts zu übersenden. Damit ist er aber seiner Pflicht, die ordnungsmäßige Durchführung dieses Auftrags zu überwachen (vgl. Wieczorek ZPO § 233 Anm. B II d 3), nicht nachgekommen. Das Auftragsschreiben mit den ihm beigelegten Anlagen ist für den Rechtsmittelanwalt in der Regel die einzige Grundlage für die Anfertigung der Rechtsmittelschrift. An eine solche Schrift werden von der Rechtsprechung mit Recht

scharfe Anforderungen gestellt. Z.B. hat der Bundesgerichtshof verlangt, daß sie eindeutig ergeben muß, für welche Partei das Rechtsmittel eingelegt werden soll. Gerade deshalb hat der Bundesgerichtshof es dem Rechtsmittelanwalt zur Pflicht gemacht, eine Berufungs- oder Revisionsschrift persönlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen (BGH Urt. vom 28. Juni 1956 - III ZR 327/54 - LM ZPO § 553 Nr. 2). Für den Rechtsmittelauftrag durch den Prozeßbevollmächtigten des durch Urteil abgeschlossenen Rechtszuges an den beim Rechtsmittelgericht zugelassenen Rechtsanwalt kann nichts anderes gelten. Ein Schreiben, das einen solchen Auftrag enthält, darf der beauftragende Rechtsanwalt nicht ungeprüft hinausgehen lassen. Ist er selbst verhindert, so muß er dafür sorgen, daß ein rechtskundiger Vertreter die Überwachung vornimmt. Der hier entscheidende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 19. Februar 1957 - VIII ZR 284/56 - LM ZPO 233 Nr. 72 ausgesprochen, daß die Anweisung eines Rechtsanwalts, der mehrere Tage seinem Büro fern blieb, an seinen Bürovorsteher, bei Eingang eines erwarteten Auftrags einen bestimmten beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt mit der Einlegung der Berufung zu beauftragen, nicht ausreicht, um den Rechtsanwalt von jedem Vorwurf freizustellen, wenn der Auftrag infolge Versagens des Bürovorstehers nicht rechtzeitig beim Berufungsanwalt eingeht. Von dieser Auffassung abzuweichen, besteht keine Veranlassung. Hier kommt außerdem noch hinzu, daß der Auftrag zur Einlegung des Rechtsmittels im letzten Augenblick erteilt werden sollte und daher der vorinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zu ganz besonderer Sorgfalt verpflichtet war (BGH Urt. vom 18. November 1952 - VI ZR 263/52 - LM ZPO § 233 Nr. 28). Diesen Anforderungen hat der vorinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten keinesfalls genügt. Das gilt umsomehr, als er nicht einmal das Auftragsschreiben

diktiert, sondern sich mit einer kurzen Anordnung begnügt hat, so daß unter den gegebenen Umständen die Gefahr eines Mißverständnisses besonders groß war. Auch die Eile, in der der vorinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nach seiner Darstellung gewesen ist, kann ihn bei dieser Sachlage nicht ausreichend entschuldigen.

Der BGH-Beschluß vom 11. Dezember 1958 - II ZB 19/58 - LM ZPO § 232 Nr. 41 steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen. Dort hat der Rechtsanwalt nicht seinem Büro, sondern einem Referendar, der bereits eine anderthalbjährige Ausbildungszeit hinter sich hatte und der von dem Rechtsanwalt besonders belehrt worden war, den Auftrag erteilt, die Einlegung der Berufung zu veranlassen. Der Rechtsanwalt ist in diesem Falle nur deshalb als entschuldigt angesehen worden, weil er sich angesichts der von ihm getroffenen Maßnahmen auf seinen Referendar verlassen durfte. Der hier zu beurteilende Sachverhalt liegt dagegen völlig anders.

Den Beklagten kann daher die Wiedereinsetzung nicht gewährt werden.

Dr.Haidinger	Dr.Gelhaar	Artl	Dr.Dorschel	Bundesrichter
				Dr.Mezger befindet sich auf einer Dienstreise und kann deshalb nicht unterschreiben
				Dr.Haidinger